



Bau.Live: Brandschutz bei Garagen und Carports

DI Harald Goldberger

Linz, 25.05.2023

www.ooe.bauakademie.at
www.bwz.at



"Die durchschnittliche
Aufmerksamkeitsspanne
bei Präsentationen beträgt
10 min"

Der rote Faden

- Rechtliche Grundlagen
- Begriffe und Definitionen
- Brandschutztechnische Grundlagen
- OIB RL 2.2, Ausgabe 2019
- Ausblick in die Zukunft
- Ansprechstellen

3

Rechtsgrundlagen

Oberösterreichisches Bautechnikgesetz (Oö. BauTG 2013)

- » **§ 2** Begriffsbestimmungen
Garage, Schutzdach und Stellplatz für Kraftfahrzeuge
- » **§ 3** Allgemeine Anforderungen
mit unter bautechnische Anforderungen an den Brandschutz
- » **§ 5** Brandschutz Allgemeine Anforderungen
...dass der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie die Brandausbreitung wirksam eingeschränkt wird
- » **§ 40** Abstandsbestimmungen für Gebäude und Schutzdächer
- » **§ 41** Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen
- » **§ 43** Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Garagen können auch Nebenräume enthalten (Geräte zum Betrieb der Fahrzeuge oder auch Gartengeräte)

4

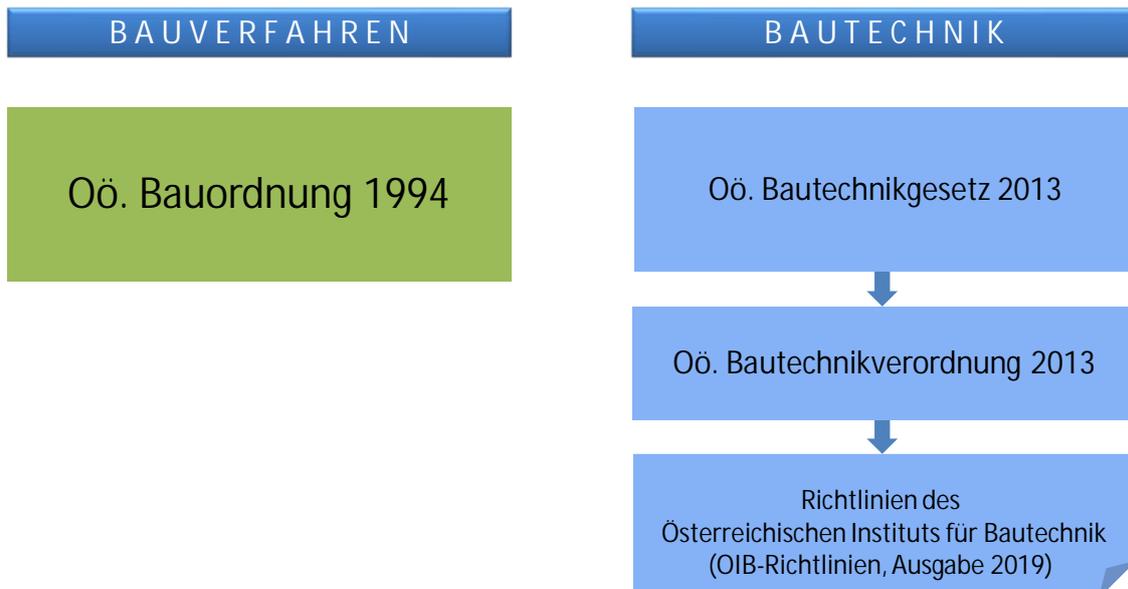
Rechtsgrundlagen

Oberösterreichische Bautechnikverordnung (Oö. BauTV 2013)

- » **§ 2** Brandschutz
 → Verweis auf die OIB Richtlinie 2.2 "Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks" vom April 2019
- » **§ 15** Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- » **§ 17** Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen
- » **§ 19** Fußböden von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- » **§ 20** Ladestationen für Elektrofahrzeuge

5

Aufbau des Oö. Baurechts



6

Aufbau des Öö. Baurechts

OIB-
Richtlinien 1
Mechanische
Festigkeit und
Standsicherheit

OIB-
Richtlinien 2
Brandschutz

OIB-
Richtlinien 3
Hygiene, Gesundheit
und Umweltschutz

OIB-
Richtlinien 4
Nutzungssicherheit
und Barrierefreiheit

OIB-
Richtlinien 5
Schallschutz

OIB-
Richtlinien 6
Energieeinsparung
und Wärmeschutz

Begriffsbestimmungen
Normen
Leitfaden
Erläuterungen

7

Aufbau des Öö. Baurechts

OIB-
Richtlinien 2
Brandschutz

OIB-
Richtlinien 2.1
Brandschutz bei
Betriebsbauten

OIB - Richtlinien 2.2
Brandschutz bei
Garagen, überdachten
Stellplätzen und Parkdecks

OIB-Richtlinien 2.3
Brandschutz bei Gebäuden mit
einem Fluchtniveau von mehr
als 22 m

OIB-Richtlinie 2, Leitfaden
Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte

8

Müssen die OIB Richtlinien eingehalten werden?

Darf/Kann von den OIB Richtlinien abgewichen werden?

FRAGE

9

Brandschutztechnische Grundlagen

BWZ
BAU WISSENS ZENTRUM



BAUAkademie
Oberösterreich

Allgemein gilt für Abweichungen:

1. Möglichkeit für Abweichungen durch den Gesetzgeber
Abweichungen und Ausnahmen von den Richtlinien in
Oberösterreich bereits in der Oö. Bautechnikverordnung 2013 (Oö.
BauTV 2013)
2. Abweichungsmöglichkeiten in den OIB Richtlinien
Abweichungen bereits über die OIB Richtlinien und nach den
landesrechtlichen Bestimmungen generell zulässig, wenn vom
Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau
eingehalten wird als wenn die Richtlinien eingehalten werden.



OiB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

10

Begriffe und Definitionen

§ 2 Begriffsbestimmungen (Oö. BauTG 2013)

Z 12. Gebäude:

überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;

**Z 23. Schutzdach:**

ein überdachtes, betretbares, nicht allseits umschlossenes Bauwerk, das vorwiegend dem Schutz vor Witterungseinflüssen dient, wie offene Ständerbauten, Flugdächer, Pavillons und dergleichen, soweit es sich nicht um ein Gebäude handelt;



11

Begriffe und Definitionen

OIB Begriffsbestimmungen

Garage:

Gebäude oder Teil eines Gebäudes zum Einstellen von Kraftfahrzeugen.

Überdachter Stellplatz:

Überdachte Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, welche an höchstens zwei Seiten durch Wände bzw. durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen ist.

Nutzfläche – Garage, überdachte Stellplätze, Parkdecks:

Summe der Stell- und Fahrflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten außerhalb von Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks.

Parkdeck:

Bauwerk zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, das in allen Parkebenen an mindestens zwei Seiten seiner gedachten Umfassungswände unverschließbare Öffnungen in einem Mindestausmaß von einem Drittel der gesamten gedachten Umfassungswandfläche aufweist.

Brandschutztechnische Grundlagen

Feuerwiderstand Auszug aus ÖNORM 13501-2:

Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten; Leistungseigenschaften ("Was kann der Bauteil")

R — Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeit R ist die Fähigkeit des Bauteils, einer Brandbeanspruchung auf einer oder mehrerer Seite(n) ohne Verlust der Standsicherheit für eine Dauer zu widerstehen.

E — Raumabschluss

Der Raumabschluss E ist die Fähigkeit eines Bauteils mit raumtrennender Funktion, der Beanspruchung eines nur an einer Seite angreifenden Feuers so zu widerstehen, dass ein Feuerdurchtritt zur unbeflammten Seite als Ergebnis des Durchtritts von Flammen oder heißer Gase verhindert wird.

I — Wärmedämmung

Die Wärmedämmung I ist die Fähigkeit eines Bauteils, einer einseitigen Brandbeanspruchung ohne die Übertragung von Feuer als Ergebnis einer signifikanten Übertragung von Wärme von der dem Feuer zugekehrten Seite zu der vom Feuer abgewandten Seite zu widerstehen.

13

Brandschutztechnische Grundlagen

Angabe des Feuerwiderstandsverhaltens

Klassifizierungszeiten

Klassifizierungszeiten der Merkmale in Minuten Klassifizierungszeiten: 10, 15, 20, 30, 45, 60, 90, 120, 180, 240, 360

ANMERKUNG: Nicht alle Klassifizierungszeiten gelten für alle Bauteile.

14

Brandschutztechnische Grundlagen

Brennbarkeit nach ÖNORM EN 13501-1:

- A 1
 - A 2
- } nicht brennbar (ohne/mit geringem Anteil an brennbaren Bestandteile)
-
- B: sehr begrenzter Beitrag zum Brand
 - C: begrenzter Beitrag zum Brand
 - D: hinnehmender Beitrag zum Brand
 - E: hinnehmendes Brandverhalten
-
- F: keine Leistung feststellbar
- } leicht entflammbar

- Nichtbrennbar (A)

Definition:

Ein Baustoff gilt als nicht brennbar, wenn er an Luft bei einer Temperatur von 750°C nicht zum Brennen oder Veraschen gebracht werden kann.

15

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks



Für überdachte Stellplätze und Garagen mit jeweils höchstens 15 m² Nutzfläche, die auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung zugänglich sind, werden keine Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt.

16

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen,
überdachten Stellplätzen und Parkdecks



BAU Akademie
Oberösterreich

Systematik:

Bauwerk	Nutzfläche
Überdachte Stellplätze und Garagen	$\leq 50 \text{ m}^2$
Überdachte Stellplätze und Garagen	$50 \text{ m}^2 < \text{Nutzfläche} \leq 250 \text{ m}^2$
Überdachte Stellplätze	$> 250 \text{ m}^2$
Garagen	$> 250 \text{ m}^2$
Parkdecks	
Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge	
Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggas- und wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge	
Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes	

17

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen,
überdachten Stellplätzen und Parkdecks



BAU Akademie
Oberösterreich

Überdachte Stellplätze Nutzfläche $\leq 50 \text{ m}^2$

- » Wenn Abstand zur Grund- oder Bauplatzgrenze $< 2 \text{ m}$,
→ zugekehrte Wand bis zur Dacheindeckung → REI30/EI30

Ausnahme:

- wenn keine Brandübertragung zu erwarten ist
- wenn das Nachbargrundstück oder der Bauplatz von einer Bebauung ausgeschlossen ist (Parkanlage, Gewässer,...)

- » Überdachte Stellplätze sind auch mit mehr als 2 Wänden brandschutztechnisch als Schutzdächer zu beurteilen, wenn sie an mindestens einer Seite nicht durch eine Wand oder andere Bauteile (z.B. Tor oder Gitter) umschlossen sind!



18

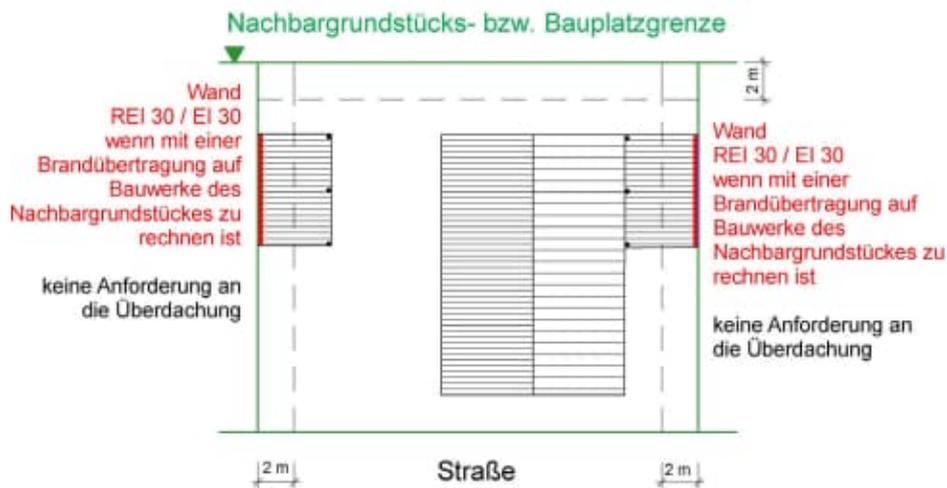


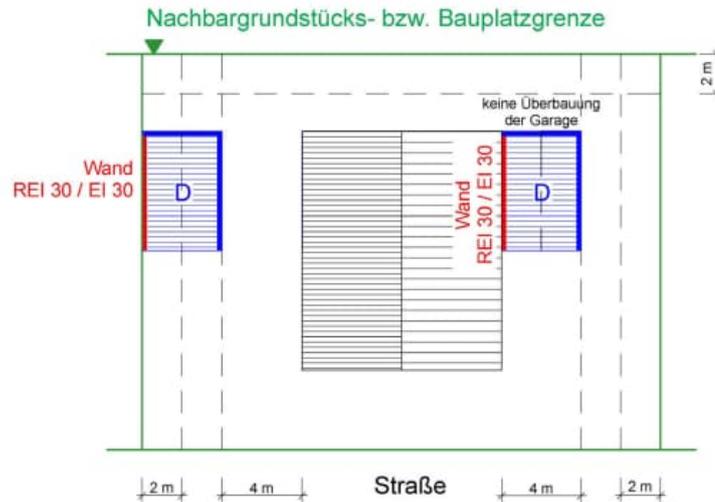
Abbildung 1: zu Punkt 2.1 – Überdachte Stellplätze $\leq 50 \text{ m}^2$ an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

19

Garagen Nutzfläche $\leq 50 \text{ m}^2$

- » Wände und Decken aus Baustoffe "D"
- » Garage $< 2,00 \text{ m}$ zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze
 - ➔ zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30
- » Garagen $< 4,00 \text{ m}$ zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz
 - ➔ eine dem jeweiligen Gebäude zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung der Garage in REI 30 bzw. EI 30. Sind Garagen an ein Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz angebaut und weisen keine eigene Wand zum Gebäude auf, gilt diese Anforderung sinngemäß auch für den gemeinsamen Wandanteil.

20

Garagen Nutzfläche $\leq 50 \text{ m}^2$ Abbildung 2: zu Punkt 2.2 – Garagen $\leq 50 \text{ m}^2$

21

Garagen Nutzfläche $\leq 50 \text{ m}^2$

- » Werden Garagen in Gebäude der Gebäudeklasse 1 bzw. in Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 eingebaut, müssen angrenzende Wände und Decken REI 30 bzw. EI 30 entsprechen.
- » Die Türen von Garagen ins Gebäudeinnere müssen EI2 30-C entsprechen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und bei Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 genügt EI2 30
- » Wandbekleidungen und Deckenbeläge müssen aus Baustoffen C bestehen, wobei Holz und Holzwerkstoffe D zulässig sind. Bodenbeläge müssen aus Baustoffen Dfl bestehen.
- » Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen sind unzulässig. Ausgenommen sind Feuerstätten und Reinigungsöffnungen, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.

22

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Überdachte Stellplätze und Garagen

50 m² < Nutzfläche ≤ 250 m²

Anforderungen gem. Tabelle 1

Tabelle 1: Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m²

Gegenstand	Überdachte Stellplätze > 50 m ² und ≤ 250 m ²	Garagen > 50 m ² und ≤ 250 m ²
1 Mindestabstände		
1.1 zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2,00 m	2,00 m
1.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2,00 m	4,00 m
2 Wände, Stützen, Decken bzw. Überdachung		
2.1 allgemein	D	R 30 oder A2
2.2 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Wand in REI 60 bzw. EI 60 erforderlich, die der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung Wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, werden keine Anforderungen gestellt 	<ul style="list-style-type: none"> Decke REI 90 und A2 und der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.3 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	<ul style="list-style-type: none"> zu GK 1 und GK 2: D zu GK 3 bis GK 5: Überdachung in REI 30 oder A2 und Wand in REI 30 bzw. EI 30 erforderlich, die dem Gebäude zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung oder gemeinsamer Wandanteil mit dem Gebäude bis zur Dacheindeckung des überdachten Stellplatzes in EI 30, bei GK 5 zusätzlich A2 	<ul style="list-style-type: none"> Decke REI 90 und dem Gebäude zugekehrte Wand oder der gemeinsame Wandanteil über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 bzw. EI 90 und bei GK 5 jeweils zusätzlich A2 erforderlich
2.4 bei Stellplätzen, die in ein Gebäude hineinragen, und bei eingebauten Garagen	angrenzende Wände und Decken als Trennwände bzw. Trenndecken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 30 bzw. EI 30	angrenzende Wände und Decken als sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 60 bzw. EI 60
2.5 Einbauten zur Unterteilung der Stellplätze	-	A2
3 Türen ins Gebäudeinnere		
	bei GK 1 und GK 2: keine Anforderungen bei GK 3 bis GK 5: EI, 30-C	EI, 30-C
4 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke		
4.1 Wandbekleidungen	D	B-s1
4.2 Bodenbeläge	-	Bs
4.3 Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge	D, bei Stellplätzen gemäß Zeile 2.4: B-s1, d0	B-s1, d0
5 Fluchtweg		
	-	Von jeder Stelle höchstens 40 m Gehweglänge zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder zu einem Treppenhaus mit Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien
6 Erste Löschhilfe		
	-	geeigneter tragbarer Feuerlöscher
7 Feuerstätten und Abgasanlagen		
	-	Die Aufteilung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Feuerstätten und Reinigungsöffnungen, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufteilung in Garagen geeignet sind

23

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Tabelle 1: Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m²

Gegenstand	Überdachte Stellplätze > 50 m ² und ≤ 250 m ²	Garagen > 50 m ² und ≤ 250 m ²
1 Mindestabstände		
1.1 zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2,00 m	2,00 m
1.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2,00 m	4,00 m
2 Wände, Stützen, Decken bzw. Überdachung		
2.1 allgemein	D	R 30 oder A2
2.2 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Wand in REI 60 bzw. EI 60 erforderlich, die der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung Wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, werden keine Anforderungen gestellt 	<ul style="list-style-type: none"> Decke REI 90 und A2 und der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.3 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	<ul style="list-style-type: none"> zu GK 1 und GK 2: D zu GK 3 bis GK 5: Überdachung in REI 30 oder A2 und Wand in REI 30 bzw. EI 30 erforderlich, die dem Gebäude zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung oder gemeinsamer Wandanteil mit dem Gebäude bis zur Dacheindeckung des überdachten Stellplatzes in EI 30, bei GK 5 zusätzlich A2 	<ul style="list-style-type: none"> Decke REI 90 und dem Gebäude zugekehrte Wand oder der gemeinsame Wandanteil über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 bzw. EI 90 und bei GK 5 jeweils zusätzlich A2 erforderlich
2.4 bei Stellplätzen, die in ein Gebäude hineinragen, und bei eingebauten Garagen	angrenzende Wände und Decken als Trennwände bzw. Trenndecken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 30 bzw. EI 30	angrenzende Wände und Decken als sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 60 bzw. EI 60
2.5 Einbauten zur Unterteilung der Stellplätze	-	A2

24

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen,
überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Tabelle 1: Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m²

3 Türen ins Gebäudeinnere	bei GK 1 und GK 2: keine Anforderungen bei GK 3 bis GK 5: EI _z 30-C	EI _z 30-C
4 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke		
4.1 Wandbekleidungen	D	B-s1
4.2 Bodenbeläge	-	B _s
4.3 Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge	D; bei Stellplätzen gemäß Zeile 2.4: B -s1, d0	B-s1,d0
5 Fluchtweg	-	Von jeder Stelle höchstens 40 m Gehweglänge zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder zu einem Treppenhaus mit Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien
6 Erste Löschhilfe	-	geeigneter tragbarer Feuerlöscher
7 Feuerstätten und Abgasanlagen	-	Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Feuerstätten und Reinigungsöffnungen, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.

25

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen,
überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Überdachte Stellplätze und Garagen 50 m² < Nutzfläche ≤ 250 m²

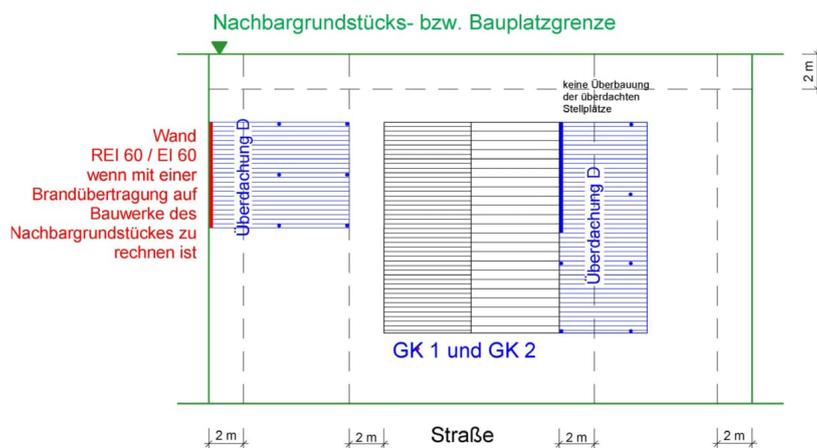


Abbildung 3: zu Punkt 3 – Überdachte Stellplätze > 50 m² und ≤ 250 m² bei Gebäuden der GK 1 und GK 2

26

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Überdachte Stellplätze und Garagen $50 \text{ m}^2 < \text{Nutzfläche} \leq 250 \text{ m}^2$

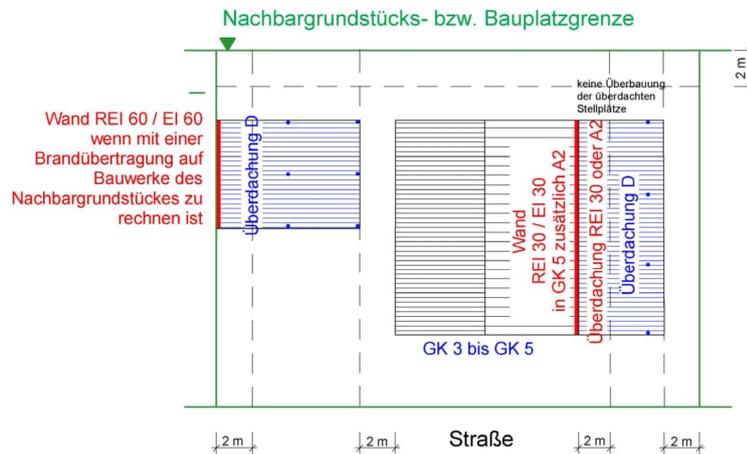


Abbildung 4: zu Punkt 3 – Überdachte Stellplätze $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 250 \text{ m}^2$ bei Gebäuden der GK 3 bis GK 5

27

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Überdachte Stellplätze und Garagen $50 \text{ m}^2 < \text{Nutzfläche} \leq 250 \text{ m}^2$

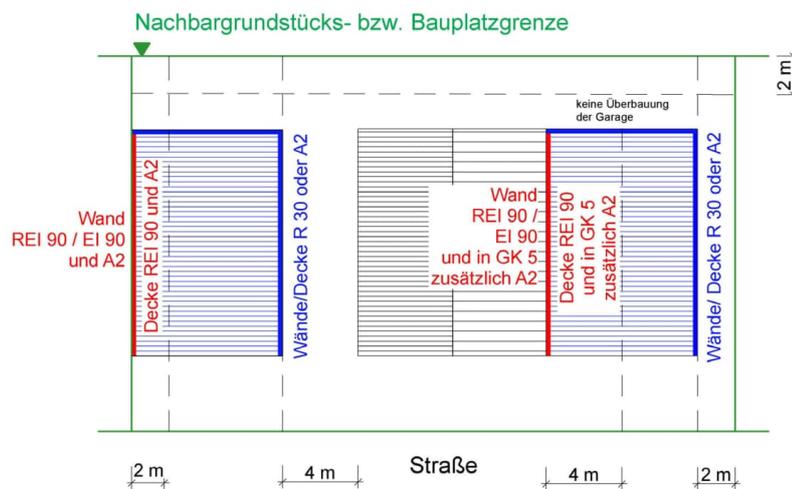


Abbildung 5: zu Punkt 3 – Garagen $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 250 \text{ m}^2$

28

Überdachte Stellplätze mit überdachten Fahrgassen

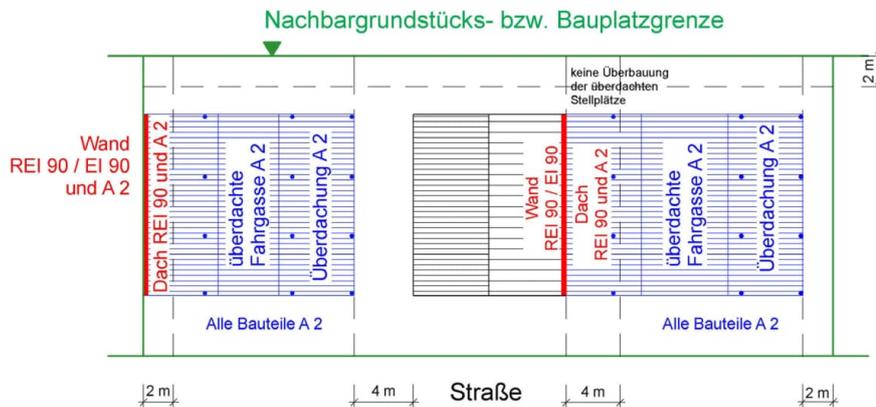


Abbildung 9: zu Punkt 4.2 – Überdachte Stellplätze > 250 m² mit überdachten Fahrgassen – Unterschreitung der Abstände

33

Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

- » Wände, Stützen, Decken und Dächer
 - » Tragende Wände und Stützen von Garagen sowie brandabschnittsbildende Wände innerhalb von Garagen bzw. zwischen Garagen und anderen Räumen müssen REI 90 und A2 bzw. R 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen
 - » Nichttragende Wände bzw. Wandteile in A2
 - » Decken zwischen Garagengeschoßen, von befahrbaren Flachdächern und als Abschluss zu darüber liegenden Aufenthaltsräumen müssen REI 90 und A2 entsprechen. Bei nicht befahrbaren Dächern genügt für die Tragkonstruktion R 60 und A2
 - » Bei nicht überbauten, eingeschößigen oberirdischen Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.600 m² dürfen tragende Wände, Stützen und Decken in R 30 und nichttragende Wände in C oder aus Holz- und Holzwerkstoffen in D hergestellt werden, wenn der Abstand der Garagen zur Grund- oder Bauplatzgrenze mindestens 4,00 m und zu Gebäuden auf demselben Grundstück mindestens 6,00 m beträgt.
 - » Werden diese Abstände unterschritten, müssen die der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze oder dem Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe der Garage sowie die Decke bis zum Abstand von 4,00 m bzw. 6,00 m REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.

34

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks



BAU Akademie
Oberösterreich

Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

- » Türe und Tore in brandabschnittsbildenden Wänden in EI2 30-C und A2
- » Türe zwischen Garagen und Gängen bzw. Treppenhäusern in EI2 30-C
- » Aufzüge und Treppen, die Garagengeschoße miteinander verbinden, müssen in eigenen Fahrschächten bzw. Treppenhäusern mit Wänden REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 liegen
- » Ladestellen von Personenaufzügen, die zu Garagen führen, müssen direkt mit einem Gang verbunden sein, der – ohne durch die Garage zu führen – einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe aufweist
- » Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt mehr als 600 m²
 - » dürfen mit Gängen bzw. Treppenhäusern nur über Schleusen verbunden sein, die folgende Anforderungen zu erfüllen haben:
 - a) Wände und Decken REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2
 - b) Türen zw. Garagen und Schleusen EI2 30-C; Türe zw. Schleuse und Treppenhaus in E 30-C oder S200-C
 - d) Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein.

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks



BAU Akademie
Oberösterreich

Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

- » Fluchtwege: Von jeder Stelle einer Garage müssen in höchstens 40 m Gehweglänge
 - » ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder
 - » bei Garagen mit nicht mehr als zwei unterirdischen Geschoßen und einer Nutzfläche von nicht mehr als 600 m² ein Treppenhaus oder eine Außentreppe jeweils mit einer vorgelagerten Schleuse oder
 - » ein Treppenhaus oder eine Außentreppe (jedoch zusätzlich ein zweiter unabhängiger Fluchtweg in jedem Geschoß)
- » In Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich (gem. Tabelle 6 der OIB RL 2)
- » Brandabschnittsflächen gemäß Tabelle 2 in Abhängigkeit von den vorhandenen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie den Brandschutzeinrichtungen (Längsausdehnung von 80 m darf jedoch nicht überschritten werden)

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

BWZ
BAU WISSENS ZENTRUM



BAUAkademie
Oberösterreich

Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

- » Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen sind unzulässig.
- » erste Löschhilfe je angefangene 200 m² Nutzfläche; erweiterte Löschhilfe ab 1.600 m² oder mehr als 2 uiG oder mehr als 3 oiG

37

OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2019 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

BWZ
BAU WISSENS ZENTRUM



BAUAkademie
Oberösterreich

Zusätzliche Anforderungen in der Richtlinie 2.2:

- » an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge
- » an Garagen und Parkdecks für flüssiggas- und wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge

Brandschutzkonzept erforderlich:

- » Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 10.000 m²,
- » Parkdecks, bei denen die oberste Stellplatzebene mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
- » Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und Parkdecks, in denen flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge (LPG) oder wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge abgestellt werden
- » Garagen Sonderformen, wie Rampengaragen, befahrbare Parkwendel oder Garagen mit automatischen Parksyste men.

38

Was ändert sich in der OIB RL 2.2, **Ausgabe Mai 2023**

FRAGE

39

Ausblick in die Zukunft

Zukünftige Regelungen in der OIB RL 2.2, Ausgabe Mai 2023:

- » Regelungen für PV Anlagen auf Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m
 - » Verweis auf Punkt 3.5.14 und 3.13 der OIB RL 2, Ausgabe Mai 2023
- » Risikoanalyse (Explosionsgefahr) bei Garagen und Parkdecks für wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge



40

Ausblick in die Zukunft

Zukünftige Regelungen in der OIB RL 2.2, Ausgabe Mai 2023:

Zusätzliche Anforderungen an Ladestationen für Elektrofahrzeuge

- » Überdachte Stellplätze
 - » grundsätzlich keine zusätzliche brandschutztechnische Anforderungen
 - » Lediglich Anfahrtschutz bei Ladestation

- » Garagen und Parkdecks
 - » Grundsätzlich keine brandschutztechnische Anforderungen
 - » Anforderungen an die Ladestationen (Anfahrtschutz, Leistungsbegrenzung für die Ladestation bei großen Garagen, Notausschaltung der Ladestation, Ausweisung der Ladestationen im Brandschutzplan,...)

41

Ansprechstellen

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Bezirksbauamt Gmunden

Stelzhamerstraße 13 (BBA)
4810 Gmunden

Telefon (+43 732) 7720-474 00
Fax (+43 732) 77 20-24 74 99
E-Mail ubat-bba-gm.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Bezirksbauamt Linz

Traunuferstraße 98 (BBA)
4052 Ansfelden

Telefon (+43 732) 77 20-475 00
Fax (+43 732) 77 20-24 75 99
E-Mail ubat-bba-l.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Bezirksbauamt Ried im Innkreis

Parkgasse 1 (BBA)
4910 Ried im Innkreis

Telefon (+43 732) 77 20-476 11
Fax (+43 732) 77 20-24 76 99
E-Mail ubat-bba-ri.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Bezirksbauamt Wels

Durisolstraße 7
4600 Wels

Telefon (+43 732) 77 20-477 00
Fax (+43 732) 77 20-24 77 99
E-Mail ubat-bba-we.post@ooe.gv.at

42

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

DI Harald Goldberger
Leiter der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik im
Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
Tel.: (+43 732) 77 20-140 40
E-Mail: harald.goldberger@ooe.gv.at